



Merkblatt zu Scabies (Krätze)

Bei der Krätze handelt es sich um eine übertragbare Hauterkrankung, die durch Krätzemilben hervorgerufen wird.

Übertragung:

Die Übertragung erfolgt durch Milbenweibchen, die sich in die Haut eingraben und dort ihre Eier und Kotballen ablegen. Die aus den Eiern geschlüpften Larven kriechen wieder an die Hautoberfläche, an der sie sich zu geschlechtsreifen Tieren entwickeln, die anschließend wieder als ansteckungsfähige Parasiten in die Haut eindringen.

Die Ansteckung erfolgt direkt durch engen körperlichen Kontakt, seltener durch die Übertragung der Milben von Betten und Decken eines Erkrankten.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Bereits in den ersten Tagen nach einer Ansteckung, selbst wenn noch keine Krankheitssymptome zu beobachten sind, besteht die Gefahr einer Übertragung auf andere Personen.

Krankheitsbild:

Im Vordergrund der Beschwerden steht der starke Juckreiz, insbesondere nachts. Befallen werden Körperstellen mit weicher Haut, wie z.B. die Finger und Zwischenfingerfalten, Ellenbeugen, Achseln, Brustwarzen, Nabel, Fußränder, Fußknöchel und die Region um den After. Kopf und Nacken sind meist frei von Erscheinungen.

Zu den typischen Hautveränderungen gehören die etwa 1 bis 10 mm langen Gänge in der Haut, die oftmals schwärzliche Streifen, als Ausdruck von Schmutz- und Kotablagerungen, aufweisen.

Häufig treten zusätzlich Hautrötungen, Knötchen, Kratzspuren und Krusten auf.

Im Allgemeinen entwickelt sich bei erstmaliger Erkrankung das oben beschriebene Krankheitsbild erst nach 2 bis 5 Wochen. Bei erneuter Ansteckung stellt sich der Juckreiz bereits nach 1 bis 4 Tagen ein.

Maßnahmen bei Erkrankten:

Alle Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und **enge** Kontaktpersonen (Familie und Wohngemeinschaft) sollten möglichst schnell dem Hausarzt / Kinderarzt oder Facharzt für Hautkrankheiten vorgestellt werden. Dieser entscheidet dann über die Notwendigkeit einer Behandlung.

Mit konsequenter Durchführung der Therapie und gezielten Hygienemaßnahmen lässt sich die Erkrankung in der Regel erfolgreich behandeln.

Zur Linderung des Juckreizes gibt es spezielle Präparate.

Die Bett- und Leibwäsche sollte mindestens bei 60°C gewaschen werden.
Vor der Behandlung getragene Oberbekleidung sowie Decken, Kissen und Kuscheltiere sollten 3 Tage nicht benutzt oder vor Wiedergebrauch gereinigt werden.
Polster und Teppiche sollten gründlich gesaugt werden.

Verhütungs- und Vorsorgemaßnahmen:

Bereits vor Auftreten der ersten Symptome ist eine Übertragung auf enge Kontaktpersonen möglich. Es kann jedoch bis zu 5 Wochen dauern, bis sich die typischen Hauterscheinungen zeigen.
In dieser Zeit sollte ein enger Hautkontakt zu anderen Personen vermieden und die Haut regelmäßig kontrolliert werden.
Insbesondere bei Personen mit chronischen Hauterkrankungen, wie z.B. Neurodermitis, sollte die Kontrolle der Haut durch den behandelnden Arzt erfolgen.

Oftmals rufen Krätzeerkrankungen, ähnlich wie beim Kopflausbefall, starke emotionale Reaktionen (Schuldzuweisungen) in der Umgebung der Erkrankten hervor.
Dies ist ungerechtfertigt! Es führt häufig dazu, dass aus Scham mögliche Kontaktpersonen nicht rechtzeitig informiert werden und sich die Erkrankung ungehindert ausbreitet.

Daher sollten enge Kontaktpersonen unbedingt entsprechend informiert werden.

Verhalten in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG (insbes. Schulen, Kindertagesstätten):

Erkrankte und erkrankungsverdächtige Personen dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten oder an deren Veranstaltungen teilnehmen.
Es besteht ein sogenanntes gesetzliches Betretungsverbot (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

Die Person oder die Personensorgeberechtigten haben die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über die Erkrankung oder den Verdacht zu unterrichten.
Die Gemeinschaftseinrichtung informiert dann das zuständige Gesundheitsamt.

Eine Wiederezulassung ist dann möglich, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Ein ärztliches Attest ist erforderlich.

Verhalten in Einrichtungen nach § 36 IfSG (insbes. Alten- und Pflegeheime):

Die Leiter der Einrichtungen haben das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine in der Einrichtung tätige oder untergebrachte Person an Krätze erkrankt oder dessen verdächtig ist.
Das Gesundheitsamt entscheidet dann über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Ihr Gesundheitsamt